

rative Verfassungsstaat", d. h. der von vornherein verflochtene und auf vielfältige Kooperation angewiesene Verfassungsstaat; er besitzt im (konstitutionellen) Kleinstaat nur ein besonders anschauliches Beispiel.⁵⁷

Rezeptionen sind ganz allgemein ein typischer Vorgang des Entstehens, Verbreitens, Weiterwachsens und auch der Umformung und Variation der Aneignung von Kultur. Sie müssen zentraler Gegenstand allen kulturwissenschaftlichen Arbeitens sein. Hier kann nur ein Ausschnitt behandelt werden: die Rezeption von fremden Rechtsordnungen, ganz oder in Teilen. Wie erwähnt, entwickelt sich der Typus Verfassungsstaat heute in weltweiten Produktions- und Rezeptionszusammenhängen, die sich auf Verfassungstexte, Verfassungsdogmatik und -rechtsprechung beziehen, aber auch auf Prinzipien des einfachen Rechts, ganze Kodifikationen oder einzelne Gesetzeswerke erstrecken. Eine Rezeptions-Theorie in diesem Sinne ist erst im Werden.⁵⁸ Immerhin kann schon auf einige Problemformulierungen verwiesen werden: Rezeptionen von Rechten sind zunächst passiv, sie haben aber auch eine aktive und aktivierende Komponente, vor allem *entwickelt* das Rezipierte im neuen, fremden Kontext eigene Inhalte und Funktionen.

Der *Kleinstaat* ist spezifisch auf Rezeptionen angewiesen, er vermag sich so besser zu behaupten, aber zugleich in grössere Rechtszusammenhänge einzufügen. Er greift das Nahe, besonders der Nachbarn auf, aber er macht es zur eigenen Sache, verwandelt es und schmilzt es meist so ein, dass seine Rechtsordnung im ganzen nach wie vor diejenige Integrationsleistung erbringt, die etwa ein *H. Heller* von der Rechtsordnung für den Staat verlangt.⁵⁹ So kommt es zu der hier und heute zitierten "Adaption *und* Innovation", zur Offenheit *und* Identitätsgewinnung. Die offene Gesellschaft des Kleinstaates verschafft sich dank fortlaufender Rezeptionen ein Stück der eigenen unverzichtbaren kulturellen Identität. Rezeption als Integration, Innovation dank Adaption sind Stichworte. Der Kleinstaat macht aus seiner Not eine Tugend. Da er nicht über die Quantität von Personen und all das verfügen kann, was den grösseren Verfassungsstaat primär aus Eigenem, häufig genug auch aus Fremdem an Recht schaffen lässt ("knappe Resource Recht"), bedient er sich fremder Vorarbeiten und Vorleistungen: er rezipiert Recht und reproduziert es "im Laufe der Zeit".

⁵⁷ Zum kooperativen Verfassungsstaat meine gleichnamige Arbeit, in P. Häberle, *Verfassung als öffentlicher Prozess*, 1978, S. 407 ff.

⁵⁸ Dazu etwa der Band *Battis/Mahrenholz/Tsatsos* (Hrsg.), *Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassungen*, 1990, und darin die Diskussion mit eigenen Beiträgen des Verf., bes. S. 251 f., 259 f.

⁵⁹ H. Heller, *Staatslehre*, a. a. O., S. 216 ff., 238 ff.